



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern zum
Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz. -
RdLu.ObdL v. 12. 11. 40, General der Flakartillerie b. RMdLu.ObdL ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

zusätzliche Ruhemöglichkeiten verschafft. In solchen und ähnlichen Fällen ermächtige ich die Gewerbeaufsichtsämter, eine von den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes abweichende Regelung der Arbeitszeit zu genehmigen, die eine sinnvolle Durchführung der von den Berufsschulen wegen Fliegeralarms getroffenen Maßnahmen gewährleistet. Die Entscheidung ist, sofern es sich um Fälle von größerer Bedeutung handelt, im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront, der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend und erforderlichenfalls der zuständigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu treffen.

**Heranziehung von berufstätigen Gefolgschaftsmitgliedern
zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz und Erweiterten
Selbstschutz — RdLu.ObdL v. 12. 11. 40, General der Flak-
artillerie b. RMdLu.ObdL L. In.13 — Az. 41 d 16
Nr. 5468/40 (2 I C)**

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) in der Fassung der Verordnung vom 8. 9. 1939 (RGBl. I S. 1762) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendes bestimmt:

1. Männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre sind monatlich höchstens dreimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren.

2. Frauen und Jugendliche über 16 Jahre sind monatlich höchstens zweimal zum Bereitschaftsdienst einzuteilen. Nach Beendigung des Bereitschaftsdienstes ist ihnen ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, falls sie während des Bereitschaftsdienstes zu einer länger dauernden oder mit körperlichen Anstrengungen verbundenen Hilfeleistung eingesetzt worden sind, von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

3. Jugendliche unter 16 Jahren und Frauen, die Kinder unter drei Jahren zu versorgen haben, sind vom Bereitschaftsdienst zu befreien. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren dürfen zum Bereitschaftsdienst nur eingeteilt werden, wenn eine einwandfreie Betreuung der Kinder sicher gestellt ist.

4. Arbeitsstunden, die infolge der vorgeschriebenen ununterbrochenen Ruhezeit ausfallen, sind nach Möglichkeit durch Nacharbeit im Rahmen der geltenden Arbeitszeitvorschriften auszugleichen. Soweit ein Ausgleich nicht vorgenommen werden kann und ein Ausfall an Arbeitsentgelt eintritt, haben die Gefolgschaftsmitglieder gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Vergütung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für die durch die Ruhezeit ausfallende Arbeitszeit.

5. Die zuständige Werkluftschutzdienststelle, im erweiterten Selbstschutz der örtliche Luftschutzleiter, kann mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts eine von den Bestimmungen der Nrn. 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Die abweichende Regelung ist für Klein- und Mittelbetriebe zweckmäßig allgemein — gegebenenfalls für bestimmte Bezirke — zu treffen. Eine abweichende Regelung ist insbesondere dann notwendig, wenn die

Betriebe Gefolgschaftsmitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum (z. B. eine Woche) zum Bereitschaftsdienst einteilen.

6. Die Begrenzungen der Nrn. 1 bis 5 finden keine Anwendung, soweit es die Luftlage in besonderen Fällen erfordert.

Beschaffung von Dienstgasmasken im Erweiterten Selbstschutz — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 12. 2. 41. — Az. 41 d 19. 12 Nr. 3914/41 (2 I F)

Nach den bisher geltenden Bestimmungen waren nur die Angehörigen der Einsatzgruppe im Erweiterten Selbstschutz mit Dienstgasmasken auszustatten. Im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bereitschaftskräfte im Gasabwehrdienst ist es erforderlich, für Teile der Bereitschaftsgruppe ebenfalls Gasmasken zu beschaffen. Hierdurch wird die in der L Dv. 755 Ziffer II C 10 geforderte Unterstützung der Einsatzgruppe durch die Bereitschaftsgruppe auch im Gasabwehrdienst sichergestellt.

Die weitere Beschaffung von Dienstgasmasken ist in Höhe von 20 Proz. des derzeitigen Gasmaskensolls der Einsatzgruppe vorzunehmen. Die Entscheidung, welche Personen der Bereitschaftsgruppe im Einzelfall damit auszustatten sind, trifft der Betriebsluftschutzleiter.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Beschaffung der Gasmasken in der oben angegebenen Menge aus Haushaltsmitteln erfolgt.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Stellen entsprechend anzuweisen und von dem Veranlaßten Mitteilung zu machen.

Entschädigung für Heranziehung zur Dienstleistung im Luftschutz (Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. 5. 39). — RdErl. d. RMdLu.ObdL, Insp. d. Luftschutzes, v. 23. 4. 1941. — Az. 2 a 16. 10. Nr. 5351/41 (2 II B).

Zur Behebung von Zweifelsfragen bei Anwendung der Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. DVO zum Luftschutzgesetz vom 17. Mai 1939¹⁾ wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Entschädigung für LS-Bereitschaftsdienst, der nachts abzuleisten ist, ist nach § 1 der angeführten Ausführungsbestimmungen zu bemessen. § 2 a. a. O. findet in diesem Falle keine Anwendung.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Zehrgeld nach § 1 Ziff. 3 a. a. O. ist in jedem Falle eine Dauer der Dienstleistung im Luftschutz von mindestens 5 Stunden.

3. Bei zusammenhängendem LS-Bereitschaftsdienst, der sich auf zwei Kalendertage erstreckt (z. B. Bereitschaftsdienst von 20 Uhr bis 8 Uhr), ist das Zehrgeld in Höhe von 1,50 RM und gegebenenfalls die Bekleidungsabnutzungsentschädigung nur einmal zu gewähren, da es sich hier um eine zusammenhängende Dienstleistung auf Grund einer einmaligen Heranziehung zum LS-Dienst handelt.

4. Stärkere Abnutzung der eigenen Bekleidung (§ 1 Ziff. 2 a. a. O.) kann mit Rücksicht auf die längere Kriegsdauer bei nachts abzuleistendem Bereitschaftsdienst in der Regel dann angenommen werden, wenn den LS-

¹⁾ Abgedruckt S. 289.